

Richtlinie des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Azubitickets im AVV

(AVV-Richtlinie Azubiticket)

- AVV-Richtlinie zur Verwendung der Zuwendung zur Förderung des Azubitickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen gemäß den „Richtlinien Azubiticket“, Rd. Erl. des Ministeriums für Verkehr – II B 3 – 47 – 51.7 vom 16.07.2019 –**

Vom 30.11.2022, gültig ab dem 01.01.2023

Normverlauf

Inkrafttreten der AVV-Richtlinie Azubiticket am 01.01.2019 gemäß Beschluss der Verbandsversammlung (Beschluss VV) vom 27.11.2019

Fassung gem. Beschluss VV vom 30.11.2022

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet. Gemeint ist stets sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

1 Zuwendungszweck

Der Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (ZV AVV) fördert sowohl das Angebot von jeweils verbundweit gültigen Azubitickets im Rahmen des AVV-Verbundtarifs (Zeitfahrausweise mit einer Gültigkeit von wenigstens einem Monat, zurzeit Azubi-ABO und Azubi-Ticket gemäß Tarifbestimmungen für den Aachener Verkehrsverbund) als auch die Anerkennung von Zusatztickets zur Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs AVV-fremder, verbundweit gültiger Azubitickets auf das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des NRW-Tarifs (NRWUpgradeAzubi). Das Angebot der Azubitickets dient der preisgünstigen Mobilität von Auszubildenden im ÖPNV in Nordrhein-Westfalen. Die Verkehrsunternehmen haben keinen Anspruch auf Gewährung eines vollständigen Ausgleichs der durch die Anerkennung eines Azubitickets entstehenden Mindereinnahmen.

2 Rechtsgrundlagen

- 2.1 Die Azubitickets werden gemäß dieser Allgemeinen Vorschrift i. S. v. Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370/2007) als Höchsttarife im Rahmen des AVV-Verbundtarifs bzw. des NRW-Tarifs festgesetzt. Die damit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, für die Ausgleichsleistungen gewährt werden, umfasst die Beförderung von berechtigten Personen mit den Azubitickets sowohl im Rahmen des AVV-Verbundtarifs als auch im Rahmen des NRW-Tarifs. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst den Verkauf der Azubitickets und die Anerkennung dieser von anderen Verkehrsunternehmen, gleich in welchem Kooperationsraum gemäß § 5 ÖPNVG NRW, verkauften Tickets. Der NRWUpgradeAzubi-Tarif wird von der Kooperation der Zweckverbände Aachener Verkehrsverbund, Nahverkehr Westfalen-Lippe und Verkehrsverbund Rhein-Sieg sowie der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AÖR unter Beachtung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Azubitickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen, Rd. Erl. des Ministeriums für Verkehr – II B 3 – 47 – 51.7 vom 16.07.2019 („Richtlinien Azubiticket“) festgelegt.
- 2.2 Der ZV AVV gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie auf der Grundlage der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Azubitickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Azubiticket), Rund-erlass des Ministeriums für Verkehr, – II B 3 – 47 – 51.7 - vom 16.07.2019, und seiner Zuständigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nummer 7 und § 13 Abs. 5 der Satzung für den ZV AVV i. V. m. Nummer 3 der Richtlinien Azubiticket. Er beachtet die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union durch eine transparente und diskriminierungsfreie Förderung von Verkehrsunternehmen sowie erlösverantwortlichen Aufgabenträgern und eine auf den Nettoeffekt aus der Erfüllung der Tarifpflicht beschränkte Gewährung von Zuwendungen.

- 2.3 Die Zuwendungen zur Förderung der Azubitickets werden auf der Grundlage einer Allgemeinen Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007 einschließlich Nachfolgeregelung in Form dieser Förderrichtlinie gewährt. Die Förderrichtlinie wird als Satzung erlassen und bekannt gemacht.
- 2.4 Die Gewährung von Ausgleichsleistungen erfolgt unter der Bedingung einer Zuweisung der erforderlichen Finanzmittel durch das Land NRW.
- 2.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Ausgleichsleistungen, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die Unwirksamkeit, die Rücknahme oder den Widerruf eines Zuwendungsbescheides, die Rückforderung und Verzinsung der gewährten Zuwendung gelten diese Förderrichtlinie sowie die LHO NRW und die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO NRW mit ihren Anlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit die Richtlinien Azubiticket keine Abweichung verlangen oder in dieser Förderrichtlinie keine Abweichungen zugelassen werden oder Abweichungen aufgrund des Förderzwecks geboten sind, und das VwVfG NRW.
- 2.6 Für das Zuwendungsverfahren sind die Muster der Anlagen 1 bis 4 dieser Förderrichtlinie und weitere vom ZV AVV erlassene Anlagen, die Gegenstand eines Zuwendungsbescheids sind, verbindlich; sie sind Bestandteil dieser Förderrichtlinie.
- 2.7 Die Zuwendungsempfänger, an die Zuwendungen weitergeleitet werden, unterliegen der Verwendungsprüfung durch den Landesrechnungshof gemäß § 16 Abs. 7 ÖPNVG NRW. Nicht anzuwenden ist Nummer 4.4 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO NRW.
- 2.8 Die Mindesthöhe einer Ausgleichsleistung muss im Einzelfall 1.000,00 Euro betragen.

3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Förderrichtlinie bezeichnet der Ausdruck:

- a) "Azubitickets": Alle für berechtigte Personen gemäß lit. b) verbundweit gültigen Zeitfahrausweise mit einer Gültigkeit von wenigstens einem Monat, zurzeit Azubi-ABO und Azubi-Ticket gemäß Tarifbestimmungen für den Aachener Verkehrsverbund sowie das NRWupgradeAzubi zur Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs AVV-fremder, verbundweit gültiger Azubitickets auf das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des NRW-Tarifs.
- b) "Berechtigte Personen": Personen, die nach den jeweils gültigen Tarifbestimmungen für den AVV-Tarif bzw. den NRW-Tarif berechtigt sind, Azubitickets zu erwerben und in den jeweils geltenden Tarifbestimmungen definiert sind. Dies sind zumindest:
1. Personen, die eine unter den Nummern 1.1, 2.2.1 oder 2.2.2 im Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 90 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführte Ausbildung erhalten.

2. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr, an einem freiwilligen ökologischen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten.
 3. Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes bzw. der Laufbahngruppe 1 sowie Praktikantinnen und Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes bzw. der Laufbahngruppe 1 erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten.
 4. Personen, die für eine Weiterbildungsmaßnahme Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2016 (BGBl. I S. 1450) in der jeweils geltenden Fassung erhalten.
- c) "Verkehrsunternehmen": Den AVV-Verbundtarif bzw. den NRW-Tarif anwendende öffentliche und private Eisenbahnverkehrsunternehmen und öffentliche und private Verkehrsunternehmen, die Personenbeförderungsleistungen durchführen und hierzu eine Genehmigung gemäß §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG bzw. Artikel 2 Nr. 1.1 oder 1.2 der Verordnung (EWG) 684/92 (einschließlich Nachfolgeregelung) oder die Betriebsführung für einen genehmigten Linienverkehr innehaben. Den Verkehrsunternehmen gleichgestellt sind erlösverantwortliche Aufgabenträger; über den Status als Zuwendungsempfänger in Bezug auf die Förderung nach dieser Förderrichtlinie verständigen sich die Verkehrsunternehmen mit ihren zuständigen, erlösverantwortlichen Aufgabenträgern mit verbindlicher Wirkung gegenüber dem ZV AVV.
- d) "Förderjahr": Das Kalenderjahr.
- e) "Azubiticket-Einnahmen": Alle Einnahmen aus dem Verkauf von Tickets der Tarife Azubi-ABO und Azubi-Ticket gem. AVV-Verbundtarif und NRWupgradeAzubi gem. NRW-Tarif (jeweils Brutto-Fahrgeldeinnahmen), die in die AVV-Einnahmenaufteilung gemäß Nummer 6.2 einbezogen werden.
- f) "AVV-Einnahmenaufteilung": Die von der AVV GmbH für jedes Kalenderjahr auf der Grundlage der maßgeblichen Verträge vorgenommene Einnahmenaufteilungsrechnung (Ergebnis), die dem ZV AVV rechtsverbindlich unterzeichnet vorgelegt wird. Diese hat die Einnahmen aus der Anwendung der Azubiticket-Tarife sowohl des AVV-Verbundtarifs als auch des NRW-Tarifs separat auszuweisen. Soweit hiernach keine endgültigen Daten vorliegen, wird der endgültige Betrag auf der Basis der vorläufigen Daten ermittelt. Soweit keine vorläufigen Daten vorliegen oder diese mit erheblichen Unsicherheiten belastet sind, kann die zuständige Behörde eine eigene Schätzung der betreffenden Werte vornehmen und auf dieser Basis den jeweiligen Betrag endgültig festlegen. Eine nachträgliche Korrektur dieses Betrags auf der Basis später verfügbarer Daten, insbesondere wegen nachträglicher Ergebnisse der Einnahmenaufteilung, findet nicht statt.

4 Gegenstand, Art und Umfang der Zuwendungen

- 4.1 Die Förderung besteht in einem finanziellen Beitrag zur Deckung der im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in Nordrhein-Westfalen durch Fahrgeldeinnahmen nicht gedeckten Kosten für die Beförderung von Auszubildenden für den unter Nummer 3 lit. b) genannten Personenkreis mit Azubitickets im Sinne dieser Förderrichtlinie.
- 4.2 Dem ZV AVV werden vom Land NRW nach Maßgabe der Richtlinien Azubiticket Fördermittel zugewiesen. Vorbehaltlich entsprechender verfügbarer Haushaltsmittel des Landes NRW werden dem Zweckverband AVV die nachfolgend näher geregelten Zuweisungen gewährt:
- 4.2.1 Von der Gesamtförderung des Landes NRW erhält der Zweckverband AVV einen Anteil von 123.000 Euro im Jahr 2019 und 300.000 Euro im Jahr 2020. Der für das Jahr 2020 gewährte Betrag wird ab dem Jahr 2021 um jeweils 1,8 Prozent gegenüber dem Vorjahr dynamisiert.
- 4.2.2 Ab dem Jahr 2022 erhält der Zweckverband AVV eine ergänzende Förderung von 10 Euro, ab dem Jahr 2023 dynamisiert um jährlich 1,8 Prozent, für jedes in seinem Gebiet im Vorjahr gegenüber dem Jahr 2020 zusätzlich verkaufte AVV-Azubi-ABO (Monatswert) mit jeweils verbundweiter Gültigkeit.
- 4.3 Reichen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Landes NRW nicht aus, reduziert sich die Förderung des ZV AVV und der übrigen Zuwendungsempfänger im Verhältnis ihres Anteils an der nach den Nummern 4.2.1 bis 4.2.2 berechneten Gesamtförderung für alle Zuwendungsempfänger nach den Richtlinien Azubiticket des Landes NRW.
- 4.4 Die auf den Zweckverband AVV entfallenden Fördermittel werden jeweils den im Verbundgebiet des AVV tätigen Verkehrsunternehmen gemäß Nr. 3 lit. b) und erlösverantwortlichen Aufgabenträgern auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie gewährt.

5 Berechnung und Ausreichung der Zuwendungen

- 5.1 Der Ermittlung des Fördermittelanteils eines Verkehrsunternehmens bzw. erlösverantwortlichen Aufgabenträgers an der Gesamtförderung liegt zunächst eine gewichtete Förderung der im Rahmen des AVV-Verbundtarifs und des NRW-Tarifs angebotenen Azubitickets zugrunde.

In Bezug auf die Tarife Azubi-ABO und Azubi-Ticket nach dem AVV-Verbundtarif entspricht der Förderanteil (Vomhundertersatz) eines ÖSPV- bzw. SPNV-Verkehrsunternehmens dem Anteil der ihm im Rahmen der AVV-Einnahmenaufteilung zugeschiedenen Einnahmen dieser Tickets im Verhältnis zu den gesamten Einnahmen dieser Tickets, die auf die ÖSPV- und SPNV-Verkehrsunternehmen im AVV entfallen.

In Bezug auf den Tarif NRWupgradeAzubi erfolgt bei der Gesamtförderung dieses Tickets ebenfalls vorab eine gewichtete Förderung zwischen SPNV-Verkehrsunternehmen (Stand Förderjahr 2019: 85,75 %) und ÖSPV-Verkehrsunternehmen (Stand Förderjahr 2019: 14,25 %).

In Bezug auf den Tarif NRWupgradeAzubi entspricht der Förderanteil (Vomhundertsatz) eines ÖSPV-Verkehrsunternehmens dem Anteil der ihm im Rahmen der AVV-Einnahmenaufteilung zugeschiedenen Einnahmen dieses Tickets im Verhältnis zu den gesamten Einnahmen dieses Tickets, die auf die ÖSPV-Verkehrsunternehmen im AVV entfallen.

Der Förderanteil (Vomhundertsatz) eines SPNV-Verkehrsunternehmens beim Tarif NRWupgradeAzubi entspricht dem Anteil der ihm im Rahmen einer Einnahmenaufteilung des Kompetenzzentrum Marketing NRW (KCM) bezogen auf das AVV-Verbundgebiet zugeschiedenen Einnahmen dieses Tickets im Verhältnis zu den gesamten Einnahmen dieses Tickets, die auf die SPNV-Verkehrsunternehmen im AVV entfallen.

Förderanteile von Verkehrsunternehmen, die keinen Förderantrag nach dieser Förderrichtlinie stellen, werden auf die antragstellenden Verkehrsunternehmen anteilig aufgeteilt.

- 5.2 Die jeweiligen Ausgleichsbeträge nach Nummer 5.1 sind je Azubiticket (AVV/NRW) auf die Differenz zwischen dem jeweiligen Referenztarif und dem Ausgabepreis des jeweiligen Azubitickets beschränkt. Die Referenztarife werden jeweils von der AVV GmbH festgesetzt. Die Referenztarife sind nach dem Grundsatz der größtmöglichen Vergleichbarkeit der räumlichen und zeitlichen Gültigkeit festzusetzen. Die Referenztarife sind so auszuwählen, dass eine Doppelförderung nach dieser Förderrichtlinie und der Richtlinien des Zweckverbands Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Ausbildungsverkehrs im AVV ausgeschlossen ist. Die Referenztarife werden jeweils im Rahmen des Internetauftritts des Aachener Verkehrsverbundes (www.avv.de) veröffentlicht.
- 5.3 Werden die insgesamt in einem Förderjahr zur Verfügung stehenden Mittel nicht oder nicht vollständig ausgereicht, so werden sie – sofern gesetzlich und nach den Vorgaben des Zuwendungsbescheides des Landes NRW zulässig – in das folgende Förderjahr vorgetragen und erhöhen die Fördermittel im folgenden Förderjahr entsprechend. Reichen in einem Förderjahr die zur Verfügung stehenden Mittel nicht aus, so erfolgt eine entsprechende Quotierung.
- 5.4 Die Förderung wird als Festbetragsförderung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

6 Zuwendungsempfänger, Einnahmenaufteilung

- 6.1 Die Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie werden Verkehrsunternehmen bzw. erlösverantwortlichen Aufgabenträgern gemäß Nummer 3 lit. c) gewährt, die auf dem Gebiet des ZV AVV Beförderungsleistungen erbringen, sowohl den AVV-Verbundtarif als auch den NRW-Tarif und somit auch die Azubiticket-Tarife anerkennen und über die AVV-Einnahmenaufteilung Azubiticket-Tarifeinnahmen zugeschieden bekommen.
- 6.2 Für die Aufteilung der Einnahmen aus Tickets der Tarife Azubi-ABO und Azubi-Ticket nach dem AVV-Verbundtarif als auch den Tickets des Tarifs NRWupgradeAzubi nach dem NRW-Tarif wird die AVV GmbH mit den Verkehrsunternehmen einvernehmliche Regelungen vereinbaren.

7 Bewilligungsvoraussetzungen

Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- a) Nachweis der vertraglichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens bzw. der für den erlösverantwortlichen Aufgabenträger tätigen Verkehrsunternehmen, den AVV-Verbundtarif, den NRW-Tarif sowie die „Beförderungsbedingungen für die Verbund- und Gemeinschaftstarife in Nordrhein-Westfalen und den NRW-Tarif“ in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- b) Nachweis, dass die genehmigten Beförderungsentgelte die Tarife Azubi-ABO und Azubi-Ticket und den Tarif NRWupgradeAzubi im Rahmen sowohl des AVV-Verbundtarifs als auch des NRW-Tarifs umfassen und die festgesetzten Referenztarife in ihrer Höhe unterschreiten.
- c) Verpflichtungserklärung des Verkehrsunternehmens gegenüber dem ZV AVV, alle Verkehrsunternehmen, die den Verbundtarif des AVV bzw. den NRW-Tarif und somit auch die jeweiligen Azubiticket-Tarife anerkennen, diskriminierungsfrei in die AVV-Einnahmenaufteilung aufzunehmen.
- d) Nachweis der Teilnahme an der AVV-Einnahmenaufteilung, ggf. auch als Verkehrsunternehmen für einen erlösverantwortlichen Aufgabenträger.
- e) Antragstellung gemäß Muster nach Anlagen 1 und 2.
- f) Meldung gemäß Nummer 9.3 nach Anlage 5.

Der ZV AVV wirkt darauf hin, dass die Nachweise gemäß lit. a) bis d) von der AVV GmbH für alle Verkehrsunternehmen erbracht werden. Verkehrsunternehmen können davon abweichend im Rahmen ihres Antrags eigene Einzelnachweise erbringen.

8 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 8.1 Die nach dieser Förderrichtlinie gewährten Zuwendungen sind Subventionen im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz NRW.
- 8.2 Es wird darauf hingewiesen, dass der ZV AVV als zuständige Behörde über die im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift bewilligten Ausgleichsleistungen nach Art. 7 Abs. 1 der VO 1370/2007 berichtspflichtig ist. Betreiber, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf eine Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung berufen.

9 Verfahren

- 9.1 Eine Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind beim ZV AVV als Bewilligungsbehörde [Zweckverband Aachener Verkehrsverbund, Neuköllner Str. 1, 52068 Aachen] bis zum 01.04. des dem Förderjahr folgenden Kalenderjahres (beispielsweise 01.04.2021 in Bezug auf das Förderjahr 2020) zu stellen (Anlage 2). Für Verkehre, die auf Grund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durchgeführt werden, ist bezogen auf die jeweiligen Dienstleistungsaufträge bzw. eigenwirtschaftlichen Verkehre eine getrennte Antragstellung vorzunehmen. Der ZV AVV bestätigt schriftlich den Eingang eines Antrags.
- 9.2 Im Förderjahr gewährt der ZV AVV auf Antrag (Anlage 1) Vorauszahlungen zum 15.05. (50 %) und 15.10. (50 %) auf der Grundlage einer Prognoserechnung. Die Prognoserechnung, die die bezogen auf ein Förderjahr voraussichtlich auf die Verkehrsunternehmen entfallenden Azubiticket-Einnahmen prognostiziert, wird von der AVV GmbH im Benehmen mit den Verkehrsunternehmen erstellt. Die Vorauszahlungen für das Förderjahr 2019 erfolgen abweichend von Satz 1 in einer Summe nach Bestandskraft des Vorauszahlungsbescheides, mit dem die Vorauszahlung gewährt wird. Anträge auf Vorauszahlungen für ein Förderjahr sind bis zum 01.02. des Förderjahres zu stellen. Davon abweichend sind Anträge auf Vorauszahlung für das Förderjahr 2019 unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie zu stellen. Erfüllt ein Verkehrsunternehmen erst im laufenden Förderjahr nach Ablauf der Antragsfrist die Voraussetzung für eine Antragsberechtigung gemäß Nummer 6.1, kann der ZV AVV abweichend von Satz 4 eine andere Frist festsetzen.
- 9.3 Jedes an der Förderung teilnehmende Verkehrsunternehmen meldet dem ZV AVV bis zum 01.02. des Förderjahres die Gesamtzahl der im Vorjahr im Gebiet des AVV tatsächlich verkauften Azubitickets gem. Nummer 3 lit. a) (Anlage 5). Die Verkaufszahl des AVV-Azubi-ABO ist dabei der im Jahr 2020 verkauften Anzahl gegenüberzustellen. Ist die verbundweite Verkaufszahl im Vorjahr höher als die Verkaufszahl im Jahr 2020, wird dem ZV AVV für das laufende Jahr für jedes im Vorjahr zusätzlich verkaufte AVV-Azubi-ABO die Förderung gem. Nummer 4.2.2 gewährt.
- 9.4 Die Bewilligung der Vorauszahlung und der endgültigen Zuwendung erfolgt auf Basis der Vorgaben der „Richtlinien Azubiticket“ des Landes NRW jeweils durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid (je nach Antragsgegenstand als Vorauszahlungsbescheid oder Abrechnungsbescheid (Anlagen 3 und 4)). Die ANBest-P werden mit Ausnahme der Nummern 1.4, 1.4.1, 4, 5.4, 5.5, 6.4 und 6.5 zum Bestandteil der Zuwendungsbescheide gemacht. Der vereinfachte Verwendungsnachweis ist zugelassen. Auf der Grundlage des Abrechnungsbescheides erfolgt eine Korrektur der Vorauszahlungen (Restzahlung oder Rückzahlung); eine Verzinsung erfolgt nicht. Der Abrechnungsbescheid ergeht jeweils für alle Azubitickets gemäß Nummer 3 lit. a).
- 9.5 Bestandteil der Zuwendungsbescheide sind die Bestimmungen dieser Förderrichtlinie und ergänzende Nebenbestimmungen.

10 Verwendungsnachweisverfahren, Überkompensationsverbot, -prüfung und -korrektur

- 10.1 Der Verwendungsnachweis besteht aus einer vergleichenden summarischen Aufstellung der Einnahmen aus den Azubitickets gemäß Nummer 3 lit. a) inklusive der Förderung mit fiktiven Einnahmen aus den jeweiligen Referenztarifen. Die Nachweisführung wird im Einvernehmen mit den Verkehrsunternehmen für alle Verkehrsunternehmen zusammen von der AVV GmbH erbracht. Ein darüber hinausgehender gesonderter Verwendungsnachweis für die Verwendung der Zuwendung zur Förderung des Azubitickets ist nicht zu erbringen.
- 10.2 Die Zuwendung darf zu keiner Überkompensation des Verkehrsunternehmens im Rahmen der Anwendung der Azubiticket-Tarife führen. Eine Überkompensation entsteht, wenn die den Azubiticket-Tarifen zuzuordnenden Aufwendungen zuzüglich eines angemessenen Gewinns durch die Summe der den Azubiticket-Tarifen zuzuordnenden Einnahmen und der Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie überschritten werden. Zum Ausschluss einer Überkompensation sind alle Förderungen des ZV AVV für Azubitickets in die Prüfung gemäß Nummer 10.3 einzubeziehen.
- 10.3 Zum Nachweis der Nicht-Überkompensation haben die Verkehrsunternehmen spätestens zwei Monate nach Zugang des Abrechnungsbescheids durch Vorlage eines Testats eines branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darzulegen, dass es im Förderjahr zu keiner Überkompensation des Verkehrsunternehmens gekommen ist und dass die Berechnung der Überkompensationskontrolle in Übereinstimmung mit dem Anhang der VO 1370/2007 einschließlich Nachfolgeregelung durchgeführt wurde. Die Wahl des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist im Einvernehmen mit dem ZV AVV zu treffen. Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn das Verkehrsunternehmen dem ZV AVV mit Antragstellung den Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft benennt und der ZV AVV der Wahl nicht innerhalb von zwei Wochen widerspricht.
- 10.4 Abweichend von den Nummern 10.2 und 10.3 können Verkehrsunternehmen, deren Verkehre im Azubiticket-Tarif Bestandteil einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung unter Beachtung des Rechts der Europäischen Union sind, den Nachweis der Nicht-Überkompensation auch durch die Vorlage einer Ergebnisrechnung für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erbringen, die den Anforderungen des Anhangs der VO 1370/2007 gerecht wird.
- 10.5 Der ZV AVV kann verbindliche Rahmenvorgaben für die Überkompensationskontrolle machen.
- 10.6 Im Falle einer Überkompensation verlangt der ZV AVV die Zuwendung ganz oder teilweise zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Verzinsung zurück.
- 10.7 Der ZV AVV kann auf die Nachweisführung gemäß Nummer 10.3 verzichten, wenn die Zuwendung 35.000,00 Euro im Förderjahr nicht übersteigt.
- 10.8 Für erlösverantwortliche Aufgabenträger, die Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie erhalten, finden die Nummern 10.2 bis 10.7 keine Anwendung.

11 Anreizregelung

Das Verfahren zur Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser Förderrichtlinie gibt den Verkehrsunternehmen einen Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität. Die qualitativen Vorgaben für die Verkehrsunternehmen ergeben sich aus den jeweils gültigen Nahverkehrsplänen der Verbandsmitglieder des ZV AVV und des Zweckverband go.Rheinland. Da die Förderung nach dieser Förderrichtlinie beschränkt ist auf die Differenz zwischen den Azubiticket-Tarifen und den jeweiligen Referenztarifen und keine Garantie für eine vollständige Erstattung dieser Differenz besteht, tragen die Verkehrsunternehmen das Marktrisiko. Daraus resultiert ein Anreiz, die Wirtschaftlichkeit des jeweiligen Unternehmens stetig zu steigern.

12 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Anlagen:

- Anlage 1: Antrag auf Vorauszahlung
- Anlage 2: Antrag auf Abrechnung
- Anlage 3: Muster-Vorauszahlungsbescheid
- Anlage 4: Muster-Abrechnungsbescheid
- Anlage 5: Meldung Verkaufszahlen

Antragstellerin/Antragsteller

Unternehmen	Datum
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort

Zweckverband Aachener Verkehrsverbund
Neuköllner Straße 1
52068 Aachen

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß der AVV-Richtlinie Azubiticket

- Antrag für Verkehrsunternehmen auf Vorauszahlungen für das Förderjahr 20__ -

Kontaktdaten

Auskunft erteilt (Name)	Telefon-Nummer	Telefax-Nummer
E-Mail-Adresse		
Name und Sitz des Kreditinstitutes	Kassen-/Buchungszeichen	
IBAN	BIC	

Hiermit wird gemäß der AVV-Richtlinie Azubiticket ein finanzieller Beitrag zur Deckung der Minder-einnahmen, die durch die Anerkennung der AzubiTickets im Rahmen des AVV-Verbundtarifs bzw. NRW-Tarifs entstehen, in Form von Vorauszahlungen für das Jahr 20__ nach Nummer 9.2 der vor-geannten Förderrichtlinie beantragt.

Erklärungen

Die Antragstellerin/Der Antragsteller erklärt, dass

1. ihr/ihm die AVV-Richtlinie Azubiticket – und hierbei insbesondere die Regelungen zu Nummer 10 „Verwendungsnachweisverfahren, Überkompensationsverbot, -prüfung und -korrektur“ – bekannt ist und von ihr/ihm beachtet wird,
2. sie/er gemäß Nummer 6.1 der AVV-Richtlinie Azubiticket zuwendungsberechtigt ist,
3. die im Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
4. die Vorgaben der Nahverkehrspläne der AVV-Verbandsmitglieder, bei denen Verkehrsleistungen erbracht werden, beachtet werden und
5. ihr/ihm bekannt ist, dass ihre/seine Angaben (einschließlich aller Antragsunterlagen) subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB sind.
6. ihr/ihm bekannt ist, dass sie/er dem ZV AVV bis zum 01.02. des Förderjahres die Gesamtzahl der im Vorjahr im Gebiet des AVV tatsächlich verkauften Azubitickets gemäß Nummer 9.3 und Nummer 7 lit. f) nach Vorgabe der Anlage 5 der AVV-Richtlinie Azubiticket zu melden hat.

Ort, Datum

Firmenstempel, rechtsverbindliche Unterschrift(en)

Name(n) in Druckbuchstaben

Antragstellerin/Antragsteller

Unternehmen	Datum
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort

Zweckverband Aachener Verkehrsverbund
Neuköllner Straße 1
52068 Aachen

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß der AVV-Richtlinie Azubiticket

- Antrag auf Abrechnung für Verkehrsunternehmen für das Förderjahr 20__ -

Kontaktdaten

Auskunft erteilt (Name)	Telefon-Nummer	Telefax-Nummer
E-Mail-Adresse		
Name und Sitz des Kreditinstitutes	Kassen-/Buchungszeichen	
IBAN	BIC	

Hiermit wird gemäß der AVV-Richtlinie Azubiticket ein finanzieller Beitrag zur Deckung der Minder-einnahmen, die durch die Anerkennung der Azubitickets im Rahmen des AVV-Verbundtarifs bzw. NRW-Tarifs entstehen, für das Jahr 20__ nach Nummer 9.1 der vorgenannten Förderrichtlinie beantragt.

Erklärungen

Die Antragstellerin/Der Antragsteller erklärt, dass

1. ihr/ihm die AVV-Richtlinie Azubiticket – und hierbei insbesondere die Regelungen zu Nummer 10 „Verwendungsnachweisverfahren, Überkompensationsverbot, -prüfung und -korrektur“ –bekannt ist und von ihr/ihm beachtet wird,
2. sie/er gemäß Nummer 6.1 der AVV-Richtlinie Azubiticket zuwendungsberechtigt ist,
3. die im Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
4. die Vorgaben der Nahverkehrspläne der AVV-Verbandsmitglieder, bei denen Verkehrsleistungen erbracht werden, beachtet werden und
5. ihr/ihm bekannt ist, dass ihre/seine Angaben (einschließlich aller Antragsunterlagen) subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB sind.
6. ihr/ihm bekannt ist, dass sie/er dem ZV AVV bis zum 01.02. des Förderjahres die Gesamtzahl der im Vorjahr im Gebiet des AVV tatsächlich verkauften Azubitickets gemäß Nummer 9.3 und Nummer 7 lit. f) nach Vorgabe der Anlage 5 der AVV-Richtlinie Azubiticket zu melden hat.

Ort, Datum

Firmenstempel, rechtsverbindliche Unterschrift(en)

Name(n) in Druckbuchstaben